

Satzung der EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH

Künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungs-GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH.
(*künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungs-GmbH*)

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bonn (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“ genannt), die Vorname aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Geschäftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 5 Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG gewährt werden.

- (2) Soweit der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG hinsichtlich ihrer Geschäftsführungsbefugnis Einschränkungen auferlegt sind, müssen diese Einschränkungen von den Geschäftsführern beachtet werden. Sie sind zur Befolgung von Weisungen des Aufsichtsrats der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG und einer durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG etwa erlassenen Geschäftsordnung verpflichtet.
- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 8 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten hat die Gesellschafterin getragen.

§ 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.